

MELDUNG EINES SPIELERS (Fremdsperre)

**an die Staatliche Toto-Lotto GmbH,
Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81 000 – 444
Fax: 0711 81 000 – 318**

Zu sperrende Person:

Name / Geburtsname:

Vorname/n:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Name der informierenden Person:

Vorname:

Anschrift:

(Diese Angaben sind durch Beifügung der Kopie eines amtlichen Ausweises nachzuweisen. Sofern Sie uns eine Kopie Ihres Ausweises zusenden, können nicht erforderliche Angaben zur Prüfung der Identität, wie z.B. Augenfarbe und Größe, geschwärzt werden.)

Telefonnummer:

Verhältnis zur betroffenen Person:

Es liegen Anhaltspunkte vor, dass die betroffene Person:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> spielsuchtgefährdet ist | <input type="checkbox"/> überschuldet ist |
| <input type="checkbox"/> ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen steht. |

Begründung:

.....
.....
.....

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Amtliche Nachweise (z. B. Pfändungsbeschluss, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)
.....
- Zeugenaussagen
.....
- sonstige Dokumente (z.B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen)
.....

Datenschutzhinweis:

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir die oben genannten persönlichen Daten von Ihnen. Nachdem Sie diese Daten an uns gegeben haben, ist eine Erhebung, Speicherung, Veränderung und Übermittlung für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke nach § 28 BDSG zulässig. Die Daten über Sie, die Sie uns gegeben haben, werden wir ggf. im Rahmen der Anhörung der zu sperrenden Person an diese Person weiterleiten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Informationen zur Spielersperre (Initiierte Fremdsperre)

- > Die Anhaltspunkte für die Verfügung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegen nimmt.
- > **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- > **Von Gesetzes wegen (§§ 20, 21 Abs. 3, 22 Abs. 2 GlüÄndStV) dürfen gesperrte Personen während der Dauer der Spielersperre nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen. Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler.**
- > Über die Verfügung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Der Glücksspielanbieter verfügt eine (vorläufige) Spielersperre, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen vier Wochen aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die (endgültige) Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die (endgültige) Entscheidung über die Spielersperre unverzüglich schriftlich mit.
- > Die (vorläufige) Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Ab dann wird die (vorläufige) Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter sichtbar.
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüÄndStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für die Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.
- > Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.
- > **Die Spielersperre wird ausschließlich in einseitigem Vollzug unserer gesetzlichen Verpflichtung verfügt. Eine durch die Meldung ausgelöste Verfügung der Spielersperre begründet keine vertragliche Beziehung zwischen der meldenden Person oder der gesperrten Person und uns sowie den an dem übergreifenden Sperrsystem teilnehmenden Glücksspielanbietern.**

In Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben erkläre ich an Eides statt, dass die vorstehenden Ausführungen wahr sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift